

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 24.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 24.11.2022 folgende Änderung der genannten Satzung -zuletzt geändert am 17.12.2020- beschlossen:

§ 43 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	21,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
EUR/Monat	7,-	14,-	22,-	32,-

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.



§ 44 **Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,10 €**.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet wird.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch eine Münzzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter (m³) **3,10 €** zzgl. der Grundgebühren gem. § 43.

Bei einem Grundstück und/oder Baulücke, die einen Anschluss an die Wasserversorgung über einen Wasserzähler haben, wird eine Grundgebühr des größten Wasserzählers zu Grunde gelegt.

§ 55 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 24.11.2022

Oliver Simmendinger
Bürgermeister